



Corporate Treasury News

Aktuelle Entwicklungen und Trends im Bereich Treasury kompakt zusammengefasst

Ausgabe 135 | August 2023



Liebe Leserinnen und Leser,

wir freuen uns, Ihnen die neueste Ausgabe unserer Corporate Treasury News präsentieren zu können.

Wenn Sie Fragen oder Anregungen zu Themen haben, die hier kurz behandelt werden sollen, dann schreiben Sie uns: de-corporate-treasury@kpmg.com

Aktuelle Meldungen rund um das Finanz- & Treasury-Management finden Sie bei uns im [Internet](#) oder über [Twitter](#).

Mit besten Grüßen

Ralph Schilling, Nils Bothe,
Michael Gerhards, Börries Többens

Unsere Leistungen für Sie! Schauen Sie rein:
[FTM Image-Video](#)



Inhalt

Veranstaltungen & Termine
#DTRS 2023
Seite 2

Bilanzausweis von ABS Transaktionen nach IFRS
Seite 2

Power Purchase Agreements: Weichenstellung für die Bilanzierung nach IFRS in Sicht?
Seite 4

Veranstaltungen & Termine



Wir laden Sie herzlich zu unserem achten Digital Treasury Summit ein!

Freuen Sie sich auf die Gelegenheit, sich über die neuesten Entwicklungen im Treasury Management zu informieren, Kolleg:innen aus der Treasury Community zu treffen, sich auszutauschen und zu netzwerken, und neue Impulse aus der Praxis zu erhalten. Wir begrüßen Sie in unseren Geschäftsräumen in Frankfurt, zentral gelegen in Deutschlands längstem Bürogebäude The Square direkt über dem Fernbahnhof am Frankfurter Flughafen.

Veranstaltungstermin und -ort:

Donnerstag, 23. November 2023
09:30 - 16:00 Uhr
In den Geschäftsräumen von KPMG
THE SQUAIRE/Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Die [Veranstaltungswebseite mit Agenda und Registrierungslink](#) finden Sie [hier](#).

Bilanzausweis von ABS Transaktionen nach IFRS



Ein für viele Unternehmen attraktives Instrument zur Liquiditätsbeschaffung in der Außenfinanzierung, stellen Asset Backed Securities (ABS) Programme dar. Zusammengefasst geht es dabei um die Veräußerung gebündelter Zahlungsansprüche aus Forderungen an eine extra dafür gegründete Zweckgesellschaft und die anschließende Verbriefung. Den Forderungsankauf finanziert die Zweckgesellschaft durch Platzierung von durch die Vermögensmasse besicherten Wertpapiere (beispielsweise Commercial Paper) am Kapital- oder Geldmarkt. Bei den veräußerten Forderungen handelt es sich in der Regel um operative Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Kreditkartenforderungen oder auch Leasingforderungen. Oftmals übernimmt der Veräußerer gegen Entgelt weiterhin das Forderungsinkasso bzw. die Forderungsverwaltung als Service Agent und leitet eingehende Zahlungen der Schuldner an die Zweckgesellschaft bzw. Investoren der Wertpapiere weiter.

Ökonomisch bietet die Finanzierung durch ABS-Programme dem Veräußerer unmittelbaren Liquiditätszufluss ohne Belastung bestehender Kreditlinien. Die Finanzierungskosten sind nicht von der Unternehmensbonität abhängig, sondern von der Bonität des Forderungsportfolios, die durch externe Ratingagenturen im Rahmen des Programms beurteilt wird. In der Bilanzierung erfolgt eine Optimierung der Bilanzstruktur, sofern die verkauften Forderungen ausgebucht werden und die zusätzliche Liquidität zum Abbau von Verbindlichkeiten genutzt wird. In der Praxis stellt sich regelmäßig die entscheidende Frage: Wie muss ein ABS-Programm ausgestaltet sein, damit die Anforderungen an eine Ausbuchung erfüllt werden und die gewünschte Bilanzierung erreicht wird?

Anforderungen an die Ausbuchung veräußerter Forderungen

Die Ausbuchungsentscheidung nach IFRS für finanzielle Vermögenswerte regelt sich allgemein in den Anforderungen des IFRS 9 und wird ergänzt durch die Verlautbarung des *IDW RS HFA 48 – Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9*, auch vor dem Hintergrund von Besonderheiten bei ABS-Transaktionen. Der Standardsetter gibt unter IFRS 9.B3.21 dem Veräußerer ein Ablaufschema an die Hand, das als Entscheidungsbaum für

die Beantwortung der Ausbuchungsentscheidung heranzuziehen ist. Entlang der Verästelung lassen sich im Ergebnis drei mögliche Arten der Bilanzierung ableiten: die verkaufte Forderung ist vollständig auszubuchen, die verkaufte Forderung ist weiterhin vollständig zu bilanzieren oder es erfolgt eine anteilige Bilanzierung der Forderung in Höhe des sogenannten Continuing Involvement. Nachfolgend werden die einzelnen und aufeinander aufbauenden Kriterien spezifisch für ABS-Transaktionen aus Sicht der Veräußerers beleuchtet und eingeordnet.

Zu Beginn findet eine Abgrenzung der zu beurteilenden Transaktion statt. Es ist eine Prüfung auf Konsolidierung der ankaufenden Zweckgesellschaft gemäß IFRS 10 vorzunehmen. Die Ausbuchungsentscheidung nach IFRS findet aus Konzernsicht statt und ein wirksamer Abgang der Forderung kann nur bei einem Transfer an externe Dritte vorliegen. Handelt es sich bei der Zweckgesellschaft um keine konsolidierte Einheit, ist die Transaktion zwischen dem Veräußerer und der Zweckgesellschaft zu untersuchen. Andernfalls stellt die Transaktion mit konzernfremden Investoren in die begebenen Wertpapiere die zu untersuchende Außenkante dar. Die Frage der Konsolidierung ist abhängig nach Ausgestaltung der Zweckgesellschaft (beispielsweise Single-Seller- vs. Multi-Seller bzw. Conduit Konstruktion) und stellt sich oftmals sehr komplex dar, so dass eine detaillierte Einzelfallprüfung unverzichtbar ist. Werden gegebenenfalls nur Anteile an Zahlungsströmen oder Tranchen an Forderungen veräußert, findet die Abgangsprüfung einzeln für den abgrenzbaren Teil statt.

In einem zweiten Schritt ist die zuvor definierte Transaktion auf Art der Übertragung zu untersuchen. So ist zu beurteilen, ob die Zahlungsansprüche des Veräußerers unwiderruflich und unmittelbar an den Käufer übertragen werden (Pass Through Arrangement bzw. True Sale). Das ist in der Regel bei offener oder stiller Zession, mit Recht zur Wandlung in eine offene Zession durch den Käufer, der Fall. Sofern der Veräußerer im Rahmen des ABS-Programms als Service Agent agiert, ist dies nach Abtretung unkritisch, solange keine Möglichkeit besteht, das Inkasso wesentlich und ohne Widerspruch des Käufers zu verändern. Liegt keine direkte Übertragung der Forderungsrechte vor, ist zu prüfen, ob dies indirekt über eine Durchleitungsvereinbarung für aus den Forderungen eingehende Zahlungen erfolgt (Pay Through Arrangement). Eine solche Vereinbarung liegt dann vor, wenn nur eine Verpflichtung zur Weiterleitung ausschließlich eingegangener Zahlungen besteht, die ohne wesentliche Verzögerung weitergeleitet werden müssen und der Veräußerer die Forderungen nicht an Dritte verkaufen oder verpfänden darf. Sofern weder eine wirksame Übertragung der Forderungen noch eine Durchleitungsvereinbarung vorliegt, darf keine Ausbuchung vorgenommen werden.

In einem dritten Schritt ist das Chancen/Risiko Profil des Veräußerers vor und nach Transaktion zu beurteilen. Als relevante Risiken für operative Forderungen im Rahmen von ABS-Transaktionen gelten insbesondere Kreditrisiken, aber auch gegebenenfalls Spätzahlerrisiken und Währungsrisiken, die Einfluss auf die Höhe der erwarteten Zahlungsströme haben. Die Kosten des ABS-Programms richten sich in erster Linie nach der Bonität der verbrieften Forderungen. Die Programme sind so ausgestaltet, dass zusätzliche Besicherungstechniken eingesetzt werden, um die Bonität der zu veräußernden Forderungen zu erhöhen. Eine in der Praxis gängige Form ist die Übersicherung (Overcollateralization). Hierbei handelt es sich um einen Kaufpreisausschlag auf das Forderungsvolumen, zur Deckung eventueller Forderungsausfälle auf Basis historischer Ausfallquoten. Der Ausschlag wird auf einem Garantiekonto einbehalten und steht dem Käufer bei tatsächlichen Ausfällen zur Verfügung. Ein nicht in Anspruch genommener Saldo geht an den Verkäufer und determiniert den endgültigen Kaufpreis der Forderungen. Darüber hinaus sind auch Barsicherheiten oder die Bildung von Tranchen nach Bonität mit Nachrangigkeitsverhältnis denkbar. Im Ergebnis verbleiben durch diese Maßnahmen Teile des Kreditrisikos beim Verkäufer.

Eine Ausbuchung ist nur dann vorzunehmen, wenn im Wesentlichen alle Chancen und Risiken vollständig übertragen worden sind. Um dies nachweisen zu können, muss in der Regel eine quantitative Analyse des Forderungsportfolios vor und nach Übertragung durchgeführt werden. Als Maßstab ist die Variabilität in Höhe und Zeitpunkt der erwarteten Zahlungsströme heranzuziehen. Der Standard macht keine konkreten Vorgaben für die Berechnung, allerdings findet sich im HFA 48 Tz. 81f. ein Berechnungsbeispiel, das auf Basis von Barwerten für wahrscheinlichkeitsgewichtete Cashflows einen solchen Nachweis illustriert. Zeigt die Analyse, dass im Wesentlichen alle Chancen und Risiken nicht übertragen werden, darf keine Ausbuchung erfolgen und die Transaktion ist als besicherter Kredit zu bilanzieren. Liegt weder ein Zurückbehalt noch ein Übertrag der Chancen und Risiken nach Transaktion vor, kann eine Ausbuchung nur noch erfolgen, sofern der Käufer jederzeit und ohne Zustimmung des Verkäufers, die Forderung an Dritte veräußern kann. In diesem Fall ist die Kontrolle übergegangen und eine Ausbuchung der Forderung zulässig. In allen anderen Fällen ist die Forderung weiterhin in dem Ausmaß zu bilanzieren, in dem der Verkäufer den Chancen und Risiken ausgesetzt ist (Continuing Involvement).

Fazit

Um sicherzustellen, dass der gewünschte Effekt in der Bilanzierung erzielt werden kann, muss im Detail analysiert werden, ob die Ausgestaltung des Programms die oben dargestellten Bedingungen an eine Ausbuchung erfüllen

kann. Von zentraler Bedeutung ist dabei die Art der Forderungsübertragung und das Chancen/Risiko-Profil, das nach der Transaktion unter Berücksichtigung von Besicherungstechniken beim Veräußerer verbleibt.

Unsere Experten des Finanz- und Treasury Management Teams stehen Ihnen für Fragen rund um die Bilanzierung von ABS-Programmen gerne zur Verfügung.

Autoren:

Ralph Schilling, CFA, Partner, Head of Finance and Treasury Management, Treasury Accounting & Commodity Trading, KPMG AG

Frederik Richter, Manager, Finance and Treasury Management, Treasury Accounting & Commodity Trading, KPMG AG

Power Purchase Agreements: Weichenstellung für die Bilanzierung nach IFRS in Sicht?



„Green New Deal“ und „Green Economy“ gewinnen für Unternehmen zunehmend an Bedeutung. Ein wesentliches Instrument für Corporates sind dabei physische sowie virtuelle Power Purchase Agreements (PPA), um den Zugang zu erneuerbaren Energien langfristig und nachhaltig zu sichern. Bislang stellen PPA die nach IFRS bilanzierenden Unternehmen jedoch vor immense Herausforderungen, da die Regelungen des IFRS 9 zur „Own Use Exemption“ weder den Besonderheiten dieser Produkte noch allgemein den Spezifika von nicht speicherbaren Commodities Rechnung tragen. Konsequenz ist damit häufig die Bilanzierung von PPA zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value through Profit or Loss). Auch wenn die Weichenstellungen für die Umstellung auf eine „Green Economy“ erfahrungsgemäß im Unternehmen nicht vom Accounting dominiert werden, stellt eine unplanbare Volatilität der Gewinn- und Verlustrechnung aus langfristigen Bezugsverträgen für grünen Strom ein ernstzunehmendes Hindernis dar und wird eine rasche Umsetzung der Klimaziele nicht gerade begünstigen.

Ein Outreach des IFRS Interpretations Committee (IFRS IC), welchem die nachfolgenden drei Fallkonstellationen zu Grunde lagen, hat nun Bewegung in die seit längerem anhaltende Diskussion zur Own Use Exemption gebracht. Ausgangspunkt war eine Anfrage zur Bilanzierung von Grünstrom PPA und Auswirkungen des Ukrainekrieges auf die europäischen Energiemärkte. Bei letzterem Punkt stand insbesondere das tatsächliche Abnahmeverhalten von Unternehmen in Bezug auf zuvor kontrahierte Men-

gen als Reaktion auf erwartete Marktengpässe sowie postulierte Einsparungen im Fokus. Konkret wurden dem IFRS IC folgende Fälle eingereicht¹:

- **Fact Pattern One:** Pay-as-Produced Verträge mit Rückvermarktung
- **Fact Pattern Two:** Glattstellung von langfristigen Bezugsverträgen im Spotmarkt
- **Fact Pattern Three:** Grünstrom PPA mit maximaler Kapazität oberhalb des physischen Bedarfes

Basierend auf den Antworten der Mitglieder des Internationalen Forums der Rechnungslegungsstandardsetzer, Wertpapieraufsichtsbehörden und großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, welche im Outreach angesprochen wurden, erschien ein erstes Staff Paper „Application of the ‘own use’ exception to some physical power purchase agreements“² im Juni 2023. Bereits nach diesen initialen Überlegungen war eine Empfehlung des IFRS IC für ein „narrow-scope standard-setting project“, also die Festlegung von Normen im engeren Sinne, wahrscheinlich geworden. Für das Juli Meeting mit dem IASB wurde nun in die Sondierung möglicher Änderungen an IFRS 9 und konkrete Handlungsoptionen herausgearbeitet sowie eine priorisierte Befassung mit dem Themenkomplex empfohlen.

Folgt das IASB der Argumentation und den Vorschlägen des IFRS IC, lassen sich mit Blick in das Staff Paper aus Juli 2023 bereits einige Weichenstellungen für mögliche Änderungen erkennen:

- Die Relevanz einer sachgerechten Bilanzierung von Bezugsverträgen nicht hinreichend speicherbarer Rohstoffe scheint vom Standardsetzer eindeutig erkannt worden zu sein. Entsprechende Lücken in den bisherigen Regelungen zeigt das Staff Paper in diesem Punkt auf.³
- Obgleich sich Fragestellungen zum sachgerechten Umgang mit der Own Use Exemption somit auch auf Bezugsverträge aus konventioneller Erzeugung beziehen, ist für das geplante Normsetzungsprojekt beabsichtigt ausschließlich PPA aus erneuerbaren Energien in den Scope zu nehmen.⁴ Es ist daher zu erwarten,

dass für Produkte mit konventioneller Energie und mithin auch Teile des Fact Pattern Two keine abschließende Regelung erfolgen wird.

- Den Marktusancen folgend haben sich neben physischen Grünstrom PPAs auch zahlreiche virtuelle PPAs etabliert. Da diese keine physische Lieferung vorsehen, ist eine Bilanzierung unter der Own Use Exemption von vornherein ausgeschlossen. An dieser Tatsache will das IFRS IC erkennbar auch nichts ändern, schlägt aber zur annähernden Gleichbehandlung ökonomisch identischer Strategien eine Konkretisierung von Hedge Accounting vor, wenn virtuelle PPA als Sicherungsinstrumente designed werden.⁵

Da dem IASB eine Aufnahme des Normensetzungsprojekts mit hoher Priorität empfohlen wurde, bleibt zu hoffen, dass ein entsprechendes Projekt zügig starten wird. Für alle IFRS-Bilanzierer, die zum 30. September oder 31. Dezember 2023 ihre Abschlüsse aufstellen, werden über die erkennbaren Weichenstellungen hinaus aber wohl noch keine klaren Vorgaben existieren.

Auch erscheint basierend auf dem gegenwärtigen Diskussionsstand die Hoffnung für eine grundlegende Klarstellung zur Anwendung der Own Use Regelungen für nicht speicherbare Rohstoffe unbegründet zu sein. Das IFRS IC hat hier zwar grundlegendes Verständnis für den Bedarf der Anwender erkennen lassen und mit einer Interpretation des IFRS 9.2.6(c) erneut einen Anknüpfungspunkt für die weitere Diskussion in der Praxis in den Raum gestellt, wird aber mutmaßlich keine allgemeingültigen Regelungen für Energiebezugsverträge schaffen.⁶

Für Bilanzierende, Abschlussadressaten und Prüfer hat sich dank der Weichenstellungen angedeutet welchen Weg der Standardsetzer für Grünstrom PPA womöglich einzuschlagen gedenkt. Bis sich dieses in verbindlichen Rechnungslegungsnormen niederschlägt, werden alle Beteiligten aber weiterhin mit den bisherigen Regelungen umgehen und für die Abschlussadressaten gegebenenfalls schwer nachvollziehbare Bilanzansätze akzeptieren müssen. Entsprechend des vorläufigen Beschlusses des IASB,

¹ Siehe Appendix A zum Staff Paper - July 2023 – Agenda Reference 12 (abgerufen unter [ap12a-application-of-the-own-use-exception-to-some-physical-power-purchase-agreements.pdf](https://www.ifrs.org/news-and-events/updates/ifric/2023/ifric-update-june-2023/#2) (ifrs.org))

² Staff Paper - June 2023 - Agenda Reference 2 (abgerufen unter <https://www.ifrs.org/news-and-events/updates/ifric/2023/ifric-update-june-2023/#2>)

³ Vgl. Tz. 33-41 Staff Paper - July 2023 – Agenda Reference 12

⁴ Vgl. Tz. 49 Staff Paper - July 2023 – Agenda Reference 12

⁵ Vgl. Tz. 53-60 Staff Paper - July 2023 – Agenda Reference 12

⁶ Vgl. Tz. 26 Staff Paper - July 2023 – Agenda Reference 12 hinsichtlich der kumulativen Erfüllung einer Net Settlement Practice und Absicht der Gewinnerzielung aus kurzfristigen Preisschwankungen

ein Projekt in den Arbeitsplan aufzunehmen, soll nun zunächst untersucht werden, ob und wie Änderungen in obigem Sinne vorgenommen werden können.⁷ Erst danach wird eine endgültige Entscheidung zur Aufnahme in den Arbeitsplan des IASB und die konkrete Anpassung des Standards erfolgen können.

Die Herausforderung der Bilanzierung von Verträgen in Zusammenhang mit dem „Green New Deal“ und „Green Economy“ ist also erkannt, die bilanziellen Unwägbarkeiten für kommende Abschlüsse aber leider in keiner Weise gebannt.

Autoren:

Ralph Schilling, CFA, Partner, Head of Finance and Treasury Management, Treasury Accounting & Commodity Trading, KPMG AG

Robert Abendroth, Senior Manager, Finance and Treasury Management, Treasury Accounting & Commodity Trading, KPMG AG

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE, Am Flughafen
60549 Frankfurt

Redaktion

**Ralph Schilling
(V.i.S.d.P.)**

Partner,
Finanz- & Treasury Management
T + 49 69 9587-3552
rschilling@kpmg.com

Nils Bothe

Partner,
Finanz- & Treasury Management
T +49 711 9060-41238
nbothe@kpmg.com

Michael Gerhards

Partner,
Finanz- & Treasury Management
T +49 221 2073-6891
mgerhards@kpmg.com

Börries Többens

Partner,
Finanz- & Treasury Management
T +49 221 2073-1206
btobbens@kpmg.com

[Newsletter kostenlos
abonnieren](#)

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2023 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

⁷ Vgl. IFRIC Update July 2023 Agenda Reference 12A unter <https://www.ifrs.org/news-and-events/updates/iasb/2023/iasb-update-july-2023/#9>